

STADT WERDER (HAVEL)

Staatlich anerkannter Erholungsort
Die Bürgermeisterin



Mitglied in der AG „Städte mit historischen Stadtkernen“
des Landes Brandenburg

Internet: www.werder-havel.de

Email: poststelle@werder-havel.de *



Eisenbahnstraße 13/14 – 14542 Werder (Havel)

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

Ortsteile: Petzow, Bliesendorf, Plötzing, Glindow,
Phöben, Kernitz, Töplitz, Derwitz

Stadt Werder (Havel) – PF 1143/1144 – 14536 Werder (Havel)

Per Einschreiben + Rückschein



Dienststelle: Rathaus Eisenbahnstraße 13/14

Auskunft erteilt: Bereich Bürgermeisterin/

Zimmer: 19

Durchwahl:

Telefax:

Email:

Gläubiger-ID:


Datum
26.02.2019

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbG UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 20.12.2018, Antragsnummer #35264

Sehr geehrter 

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 20.12.2018 nach dem Akteneinsichtsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg, gerichtet auf die Übermittlungen von Vervielfältigungen per elektronischer Post des Bauzustandsberichts der CONSTRATA GmbH zur Blüthenherme Werder, ergeht folgender

B E S C H E I D:

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 20.12.2018 beantragten Sie gem. § 1 AIG die Übermittlung von Vervielfältigungen des Bauzustandsberichts der CONSTRATA GmbH zur Blüthenherme Werder. Mit Schreiben vom 17.01.2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt wird, den Antrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG abzulehnen. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, die besonderen Gründe für den beantragten Informationszugang darzulegen und zu begründen. Dem kamen Sie mit E-Mail vom 19.01.2019 nach. Mit Schreiben vom 24.01.2019 wurde der Eingang Ihrer Ausführungen bestätigt.

Ihrem Antrag auf Informationszugang nach § 1 AIG kann nicht entsprochen werden. Es stehen überwiegende öffentliche und private Interessen entgegen.

Bankverbindung	Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam	352 808 753 5	(BLZ 16050000)BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE50 1605 0000 3528 0875 35
	Deutsche Kreditbank AG	458 141	(BLZ 12030000)BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE23 1203 0000 0000 4581 41
	VR-Bank Fläming e.G.	510 156 680 0	(BLZ 16062008)BIC: GENODEF1LUK	IBAN: DE79 1606 2008 5101 5668 00
	Berliner Volksbank	189 346 500 2	(BLZ 10090000)BIC: BEVODEBXXX	IBAN: DE68 1009 0000 1893 4650 02

* Rechtsverbindliche Erklärungen, die eine schriftliche Form oder eine elektronische Signatur erfordern, können nach nicht per E-Mail abgegeben werden. Benutzen Sie daher bitte für solche Erklärungen ausnahmslos die Briefpost oder das Telefax.

1. Ihr Antrag ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 AIG abzulehnen. Danach soll der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden, soweit sich der Inhalt der Akten auf Vorgänge bezieht, die nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind.

Der Bauzustandsberichts der CONSTRATA GmbH zur Blüthenherme Werder wurde von der Stadt Weder (Havel) im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen mit der Schauer & Co. GmbH in Auftrag gegeben und ist als Anlage Bestandteil des Planungs- und Bauvertrags. Die Notwendigkeit der Erstellung des Gutachtens wurde entsprechend in den nichtöffentlichen Sitzungen des Bad-Ausschusses der Stadtverordnetenversammlungen am 14.03.2018 und 11.06.2018 beraten, um den Bauzustandsbericht zur Grundlage des Vertragswerks machen zu können. Der Bauzustandsbericht der CONSTRATA GmbH ist demgemäß von § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG erfasst.

2. Durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG werden die Wertungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 S. 2 BbgVerf, wonach die Öffentlichkeit der Sitzung ausgeschlossen ist, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, in das Recht auf Akteneinsicht übertragen (*Rosenberg/Breidenbach*, PdK A 16 Br, § 4 AIG, Nr. 3.1). Berechnete Interessen Einzelner ergeben sich insbesondere aus dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung (Art. 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (*Philipsen*, Potsdamer Kommentar, § 36 BbgKVerf, Rn. 39, 42). Der Ausschluss der Öffentlichkeit fordert eine Abwägung der verschiedenen Interessen (*Schumacher*, PdK Br B-1, § 36 BbgKVerf, Nr. 5.1 a.E.).

Die Abwägung ist im Falle der Beratungen des Vertragswerks mit der Schauer & Co. GmbH – inklusive des Bauzustandsberichts der CONSTRATA GmbH – zu Lasten der nach § 36 Abs. 2 S. 1 BbgVerf grundsätzlich vorgesehenen Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ausgefallen. Diese Abwägungsentscheidung ist für Anträge nach dem AIG grundsätzlich bindend (*Breidenbach/Palenda*, LKV 1998, 252 (255)). Es besteht eine Regelvermutung für die Ablehnung von Akteneinsichtsansprüchen, da auch nach Abschluss der Beratungen der Stadtverordnetenversammlung – dies gilt insbesondere für private Interessen – die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit Bestand haben (LT-Drs. 2/4417, S. 6 der Begründung; *Breidenbach/Palenda*, LKV 1998, 252 (255)).

3. Anderes gilt nur, wenn im konkreten Einzelfall das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse überwiegt, § 4 Abs. 2 HS. 2 AIG. Das ist vorliegend nicht der Fall.

In der Interessenabwägung ist das öffentliche Interesse, welches hier mit der Wertung des § 36 Abs. 2 S. 2 BbgVerf ausgefüllt wird, gegen das im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung zu bewertende Offenbarungsinteresse des Antragstellers abzuwägen.

Dabei ergibt sich die Besonderheit, dass durch § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf sowohl öffentliche als auch private Interessen in der Abwägung Berücksichtigung finden müssen. In den Vertragsunterlagen sind in großem Umfang personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG enthält durch die Verbindung zu § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf eine Regelvermutung für die Ablehnung des Informationszugangs und geht in die Abwägung daher mit erheblichen Gewicht ein. Zu beachten ist ferner, wie Sie mit Ihrer E-Mail vom 08.01.2019 betont haben, dass Sie die Unterlagen auf dem Portal www.fragdenstaat.de veröffentlichen wollen. Bei einem Vorgang, der im Fokus der Öffentlichkeit steht, ist dies auf Seiten der schutzwürdigen insbesondere privaten Interessen zu berücksichtigen. Insbesondere gebietet der Persönlichkeitsschutz, dass eine „Prangerwirkung“ für die Beteiligten vermieden wird.

In Ihrer E-Mail vom 19.01.2019 führten Sie zur Begründung Ihres Antrages aus, dass die Forderung nach Transparenz im Fall der Blüthenherme mehr als gerechtfertigt sei. Das Projekt liege viele Jahre hinter dem Zeitplan und die Kosten seien auf das Vielfache der ursprünglichen Planung angestiegen. Der Bauzustandsbericht der CONSTRATA GmbH lasse Rückschlüsse auf die gescheiterte Zusammenarbeit mit der Kristall Bäder AG zu.

Nach Einstellung und Gewichtung der Interessenlagen fällt die Abwägung zu Lasten Ihres Interesses an der Einsichtnahme aus. Wie dargestellt, kommt dem Geheimhaltungsinteresse hier ein erhebliches Gewicht zu. Sie haben insoweit kein besonderes Interesse geltend gemacht, das zu überwiegen vermag.

Sie gehen davon aus, dass sich aus dem Bauzustandsbericht Rückschlüsse auf die Ursachen des Scheiterns der vertraglichen Beziehung mit der Kristall Bäder AG ziehen lassen. Zu dieser Frage verhält sich das Gutachten nicht. Es handelt sich um eine reine Bestandsaufnahme des Bauzustands. Die Offenlage der Vertragsunterlagen ist geeignet, das Vertragsverhältnis mit der Schauer & Co. GmbH empfindlich zu stören und die Durchführung des Projekts sowie die Abläufe zu erschweren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch finanzielle Auswirkungen für die Stadt Werder (Havel) hat.

Vor diesem Hintergrund ist kein besonderes politisches Mitgestaltungsinteresse erkennbar.

Sie haben das Recht, nach § 11 Abs. 2 AIG die Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow) anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.